



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 31

Freitag, den 20. Dezember 2019

Nummer 51

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
438 Niederschrift über die 33. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	2
439 Niederschrift über die 34. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung .	7
440 Dritte Nachtragssatzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Schlüchtern (Abfallsatzung)	15
441 Neunte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern vom 23.01.2001 in der Fassung der Artikelsatzung vom 18.12.2001 .	17
442 Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2019; sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2019	17
443 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2020 sowie Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2020	24
444 Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern	24
445 Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe	44
446 Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Hutten	47
447 Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Niederzell	50
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
448 Eingeschränkte Öffnungszeiten der städtischen Dienststellen, des Bergwinkelbades und des Bergwinkel-Museums an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel	53
449 Erreichbarkeit der Friedhofsverwaltung ab 01.01.2020	54
450 16. Studien- und Begegnungsreise des Fördervereins für Städtepartnerschaften der Stadt Schlüchtern e.V. nach Polen in die Partnerstadt Jarocin	54
451 Sprechstunden des Versorgungsamtes im 1. Halbjahr 2020	55
452 <u>Unsere Jubilare</u>	55

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**438 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 33. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES**

nach der Gemeindewahl am 06.03.2016 am Donnerstag, 12.12.2019, im Kernbereichsbüro, Wassergasse 6-8, Schlüchtern-Innenstadt

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:55 Uhr

Zu dieser 33. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 02.12.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 49 vom 06.12.2019 veröffentlicht.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung wurden nicht erhoben.

Protokoll:**1 Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, 16. Dezember 2019****1.1 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Bericht des Haupt- und Finanzausschusses wird zu Beginn der Sitzung durch den Stadtv. Heinz-Jürgen Heil, CDU-Fraktion, gegeben.

1.2 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Der Haupt- und Finanzausschuss ist damit nicht befasst.

1.3 Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern

Die vorliegenden Anfragen und deren Beantwortung wurden ausgehändigt.

BLOCK A**1.4 Neukalkulation der Abfallgebühren 2020****Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 27.11.2019 (Anlage 4 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.5 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Schlüchtern"**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 28.11.2019 (Anlage 5 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.6 Erlass einer Neunten Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 27.11.2019 (Anlage 6 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.7 Bericht über den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern; hier: Zeitraum 01.01.2019 bis 31.10.2019

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 14.11.2019 (Anlage 7 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.8 Erlass einer Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern für die Friedhöfe Schlüchtern mit Klosterhöfe, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten und Schlüchtern-Niederzell

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 28.11.2019 (Anlage 8 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.9 Erlass einer Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern mit Klosterhöfe

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 28.11.2019 (Anlage 9 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.10 Erlass einer Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Hutten

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 28.11.2019 (Anlage 10 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.11 Erlass einer Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Niederzell

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 28.11.2019 (Anlage 11 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.12 Durchführung von Kulturveranstaltungen im Jahr 2020 auf dem Stadtplatz

Nach kurzer Aussprache zum diesem Tagesordnungspunkt bot Bürgermeister Möller zur Klarstellung an, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erläuterungen zu Kosten und möglichen Erträgen aus Fördermitteln geben zu wollen. Hierbei wird er insbesondere darstellen, welche Haushaltspositionen in diesem Bereich nun zusammengefasst werden sollen und wie hoch der Steigerungsbetrag im Vergleich zu den Einzelpositionen des Vorjahres sein wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 29.11.2019 (Anlage 12 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.13 Aktive Kernbereiche in Hessen hier: 2. Antrag zur Erweiterung des Fördergebiets

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 25.10.2019 (Anlage 13 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.14 ABS/NBS Hanau-Fulda/Würzburg hier: Erstellung Biotoptypenkartierung und faunistische Aufnahmen für den Bereich Schlüchtern - Niederzell und Schlüchtern - Nord

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 22.11.2019 (Anlage 14 zur Tagesordnung) zu beschließen.

BLOCK B

1.15 Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Stadtwerke Schlüchtern" für das Wirtschaftsjahr 2020

Dieser Tagesordnungspunkt wird erstmalig im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 behandelt.

1.16 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Dieser Tagesordnungspunkt wird erstmalig im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 behandelt.

1.17 Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Brunkenberg“ in der Gemarkung Schlüchtern; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses diskutierten ausführlich die Vor- und Nachteile einer Regelung zum Verbot von Steinvorgärten, insbesondere die Frage der Kontrollierbarkeit durch die Verwaltung. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Ergänzung in den Festsetzungen des B-Plans eine Empfehlung des Bauausschusses gewesen ist.

Sodann wurde wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 3
Ablehnung: 2
Enthaltung: 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 25.11.2019 (Anlage 17 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.18 Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Kreuzgärten - Lindenwiesen“ gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 1
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 29.11.2019 (Anlage 18 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.19 Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2019 betr. Kostenermittlung für die Ertüchtigung der Zuwegung zum Acis

Bürgermeister Möller gab ausführliche Informationen zur weiteren geplanten Vorgehensweise bei der Instandsetzung von schadhaften Straßen. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass mithilfe einer Prioritätenliste nach und nach Reparaturen durchgeführt werden sollen.

Alle Beteiligten betonten den hohen Stellenwert des Acis-Areals als Naherholungsgebiet, ein „Vorziehen“ einzelner Maßnahmen entgegen festgelegter Priorisierung stelle jedoch die ganze Systematik einer sachlich ermittelten Rangfolge in Frage.

Nach ausführlicher Diskussion wurde wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 2
Ablehnung: 2
Enthaltung: 3

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses kann der Haupt- und Finanzausschuss keine Empfehlung zu dem Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2019 (Anlage 19 zur Tagesordnung) aussprechen.

1.20 Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2019 betr. Beleuchtungsplan für die Installation von Straßenlaternen auf der Zuwegung zum Acis

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2019 (Anlage 20 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.21 Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2019 betr. Instandsetzung/Instandhaltung der Wege und Böschungen

Der Antrag wurde zurückgenommen.

1.22 Antrag der FDP-Fraktion vom 26.11.2019 betr. Beteiligung des Sozialausschusses bei den Kindergartenprojekten Gundhelm und Innenstadt

Bürgermeister Möller stellte für beide Projekte noch einmal die bisher geschehenen Beteiligungen Dritter dar.

Für den Kindergarten Gundhelm verwies er insbesondere auf die Betreiberschaft durch die Kirche hin, sodass die Stadt und damit ihre Gremien an der pädagogischen Ausrichtung nur mittelbar beteiligt seien.

Selbstverständlich böte die Verwaltung aber natürlich an, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

In der ausführlichen Diskussion stellte sich heraus, dass sich die Vertreter der einzelnen Fraktionen unterschiedlich gut informiert sahen.

Es wurde sodann wie folgt abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 2
Ablehnung: 3
Enthaltung: 2

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses kann der Haupt- und Finanzausschuss keine Empfehlung zu dem Antrag der FDP-Fraktion vom 26.11.2019 (Anlage 22 zur Tagesordnung) aussprechen.

1.23 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 22.11.2019 betr. Installierung Straßenbeleuchtung an der Kreuzung der L3329

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 22.11.2019 (Anlage 23 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.24 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 22.11.2019 betr. Ertüchtigung des Kleinen Saals der Stadthalle zur Nutzung als Spielstätte auf Zeit für das KUKI

Der Antrag wurde zurückgenommen.

1.25 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 22.11.2019 betr. Dienstagsmarkt ohne Plastiktüten

Der Antrag wird durch den Antragsteller neu formuliert und zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in geänderter Form neu eingebracht.

1.26 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 22.11.2019 betr. Plastikfreie Märkte

Der Antrag wird durch den Antragsteller neu formuliert und zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in geänderter Form neu eingebracht.

2 Verschiedenes

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor.

gez. Heil, Vorsitzender

gez. Rau, Schriftführer

439 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 34. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

nach der nach der Gemeindevahl am 06.03.2016, am Montag, dem 16.12.2019, im Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 16.12.2019

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 06.12.2019 gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 16.12.2019, 18:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen.

Die Tagesordnung ist am 07.12.2019 zugestellt und am 06.12.2019 im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 49/2019 veröffentlicht worden.

Erschienen waren 29 Stadtverordnete und 6 Mitglieder des Magistrates.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit wurde von dem Vorsitzenden festgestellt.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlas der Vorsitzende ein Schreiben des Landrates, Herrn Thorsten Stolz, vom Dezember 2019, in dem er seinen Dank zum Jahreswechsel an die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker des Main-Kinzig-Kreises richtet.

1. Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.12.2019 wurde durch den Stadtverordneten Heil gegeben.

2. Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Information der Verwaltung vom 05.12.2019 zum Antrag der SPD-Fraktion vom 09.04.2018 zur Verbesserung des Mobilfunks

3. Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

1) Anfrage der FDP-Fraktion vom 26.11.2019 betr. Kleinmarkthalle

1. Gibt es mittlerweile ein Betreiberkonzept für die Kleinmarkthalle?
 - 1.1 Wenn ja, zu welchen Konditionen ist eine Inanspruchnahme der Räumlichkeiten möglich?
 - 1.2 Welche Betriebe haben eine definitive Teilnahme zugesagt?
 - 1.3 Wann soll der Betrieb starten und in welcher Frequenz, bzw. zu welchen Öffnungszeiten?
2. Wer übernimmt die Kosten für:
 - Einrichtung?
 - Umbaumaßnahmen?
 - Schaufensterbeklebung?
 - Marketing und Werbemaßnahmen?
 - Strom, Heizung und Wasser?und wie hoch sind diese jeweils?
3. Mit welchen Gesamteinnahmen seitens der Stadt ist zu rechnen?

Die Anfrage der FDP-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

- Zu 1.: Nein, es gibt lediglich erste Vorabsprachen mit einzelnen Akteuren.
Zu 1.1: Die genauen Konditionen werden derzeit noch erarbeitet.
Zu 1.2: Unabhängig von den konkreten Rahmenbedingungen haben folgende Betriebe bereits eine verbindliche Teilnahme zugesagt:
- Blumengalerie Deger
 - Die Biene Sperzel
 - Hofgut Marjoss (Behinderten-Werk Main-Kinzig e. V.)
 - Mühlenbäckerei Siemon
 - Schäferei Lenz
 - Yakhof Ruffer
- Zu 1.3: Der Betrieb soll im ersten Halbjahr 2020 starten. Die Öffnungszeiten werden sich nach dem noch zu erarbeitenden Betreiberkonzept richten.
Zu 2.: Die Kosten werden derzeit ermittelt. Die Übernahme der Kosten wird in dem noch zu erarbeitenden Betreiberkonzept geregelt.
Zu 3.: Aufgrund des geschilderten Sachstandes kann die Höhe der Gesamteinnahmen derzeit nicht benannt werden.

2) Anfrage der BBB-Fraktion vom 14.09.2019 (Anfrage 3.1 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2019) betr. Regelmäßige Berichterstattung zum Stand der KIP Mittel

1. In welcher Form erfolgt Erledigung der einstimmigen Beauftragung des Magistrates?
2. Wann erfolgte letztmalig die Erstellung des beauftragten Zustandsberichts?
3. Wann ist in Zukunft mit der Umsetzung des Beschlusses zu rechnen?

Zur Anfrage der BBB-Fraktion wurde folgender Zwischenbericht gegeben:

Im Stadtbauamt Schlüchtern ist es auf Grund der derzeitigen Personalsituation und der Aufgabenstellungen (u. a. Großprojekte Kultur- und Begegnungszentrum, Abbruch Langer, Neubaugebiete und vieles mehr) momentan nicht möglich zum KIP Programm eine Berichterstattung zu erstellen.

Eine Berichterstattung ist nach Möglichkeit im 1. Quartal 2020 vorgesehen.

Block A:

Für die Beschlussfassung des Block A wurde der Vorsitz vom Stadtverordneten Kirchner übernommen.

4. Neukalkulation der Abfallgebühren 2020

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von der Neukalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2020
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Satzungsänderung zu.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Schlüchtern"

„Die Firma Schüllermann und Partner AG, Dreieich, wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für den Eigenbetrieb ‚Stadtwerke Schlüchtern‘ beauftragt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

6. Erlass einer Neunten Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern

„Die Neunte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern vom 23.01.2001 in der Fassung der Artikelsatzung vom 18.12.2001 wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

7. Bericht über den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern; hier: Zeitraum 01.01.2019 bis 31.10.2019

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorliegenden zusammengefassten Bericht über den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern, hier: Zeitraum 01.01.2019 bis 31.10.2019 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Während der Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 8 bis 11 hatten die Stadtverordneten Truß, Lotz, Schauburger, Rothmaler, Kling, Neuroth und Grammann gemäß § 25 HGO den Sitzungsraum verlassen.

8. Erlass einer Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern für die Friedhöfe Schlüchtern mit Klosterhöfe, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten und Schlüchtern-Niederzell

- „1. Der Stadtverordnetenbeschluss vom 28.10.2019, Block B TOP 9 betreffend Punkt 4 in Bezug auf Erlass einer Friedhofsordnung wird aufgehoben.
2. Die Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern vom 16.12.2019 wird gemäß beigefügter Anlage beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 18
Ablehnung: 2
Enthaltung: 2

9. Erlass einer Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern mit Klosterhöfe

- „Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern mit Klosterhöfe wird gemäß beigefügter Anlage beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 18
Ablehnung: 2
Enthaltung: 2

10. Erlass einer Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Hutten

- „Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Hutten wird gemäß beigefügter Anlage beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 18
Ablehnung: 2
Enthaltung: 2

11. Erlass einer Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Niederzell

- „Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Niederzell wird gemäß beigefügter Anlage beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 18
Ablehnung: 2
Enthaltung: 2

12. Durchführung von Kulturveranstaltungen im Jahr 2020 auf dem Stadtplatz

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem im Jahr 2018 im Rahmen des Programms Aktive Kernbereiche unter dem Motto ‚Stadtplatz zum Anfassen‘ durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahren.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt ebenfalls Kenntnis von den Planungen zur Durchführung eines Kultursommers von April bis Oktober 2020 auf dem Stadtplatz. Diese Veranstaltungsreihe soll während der Bauphasen der

verschiedenen Großprojekte in der Schlüchterner Innenstadt vor allem als Frequenzbringer dienen.

- Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit der Planung und Durchführung einer Veranstaltungsreihe ‚Kultursommer 2020‘.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

13. Aktive Kernbereiche in Hessen

hier: 2. Antrag zur Erweiterung des Fördergebiets

„Die Festlegung zur 2. Erweiterung des Fördergebiets ‚Aktive Kernbereiche in Hessen‘ für den Bereich der Innenstadt Schlüchtern erfolgt gem. der beigefügten Kartenabgrenzung in Anlage 1 zu diesem Beschluss.

In Folge des Projektfortschritts soll nun das Fördergebiet nach Süden hin erweitert werden. Damit sollen neue Potenziale genutzt werden, die zur Stärkung des Kernbereichs beitragen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

14. ABS/NBS Hanau-Fulda/Würzburg;

hier: Erstellung Biotypenkartierung und faunistische Aufnahmen für den Bereich Schlüchtern - Niederzell und Schlüchtern - Nord

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, anhand der vorliegenden Angebote, keinen Auftrag für die Erstellung einer Biotypenkartierung sowie eine faunistische Aufnahme zu vergeben.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Block B:

15. Einbringung der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde den Stadtverordneten zu diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ausgehändigt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2020.

16. Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Im Anschluss an die Haushaltsrede des Bürgermeisters wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 den Stadtverordneten ausgehändigt. Die Beschlussfassung ist in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2020 vorgesehen.

17. Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Brunkenberg“ in der Gemarkung Schlüchtern; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

Durch den Stadtverordneten Moritz wurde folgender Änderungsantrag vorgetragen und begründet:

„In dem Beschlussvorschlag wird der Teilsatz:

‚sowie eine Festsetzung für Regelungen zum Ausschluss von sogenannten Steingärten‘

ersatzlos gestrichen.“

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag:

Zustimmung:	19
Ablehnung:	9
Enthaltung:	1

„Die eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 b BauGB werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellung, dass sich daraus keine Planänderungen ergeben, die eine erneute Auslegung erfordern würden, wird zugestimmt. Der Bebauungsplan wird aber wie folgt ergänzt: Es erfolgt die zusätzliche Aufnahme der Festsetzung einer ‚Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers‘.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Am Brunkenberg“ in der Gemarkung Schlüchtern als Satzung.

Grundlage dieses Beschlusses ist der Bebauungsplanentwurf mit Stand vom November 2019.

Der Geltungsbereich betrifft den nordöstlichen Teil des Grundstücks Gemarkung Schlüchtern, Flur 23, Flurstück Nr. 120 in einer Breite von ca. 100 m und Nr. 102 (vom Bergwinkelweg südöstlich abzweigend) sowie Teile der Straßen-/Wegegrundstücke Flur 18 Nr. 143/1 und 194/4 (Schlagweg).

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der Anlage hervor, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat

- den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Abstimmungsergebnis über die geänderte Beschlussvorlage:

Zustimmung:	24
Ablehnung:	5
Enthaltung:	0

18. Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Kreuzgärten-Lindenwiesen“ gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

Durch den Stadtverordneten Neuroth wurde folgender Änderungsantrag vorgetragen und begründet:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge eine Reduzierung der Vollgeschosse von 6 auf 5 beschließen.“

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	21
Enthaltung:	3

„Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Kreuzgärten - Lindenwiesen“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit Datum vom 31.10.2019, wird beschlossen. Die beigefügte Begründung mit gleichem Datum wird gebilligt.“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 5. Änderung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Magistrat wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplans „Kreuzgärten - Lindenwiesen“ die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	21
Ablehnung:	4
Enthaltung:	3

19. Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2019 betr. Kostenermittlung für die Ertüchtigung der Zuwegung zum Acis

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Heil vorgetragen und begründet:

„Der Magistrat wird aufgefordert eine Kostenermittlung für die Ertüchtigung der Zuwegung ab der Kreuzung „Auf der Röthe“ bis zum Acis in Auftrag zu geben.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	9
Ablehnung:	19
Enthaltung:	1

20. Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2019 betr. Beleuchtungsplan für die Installation von Straßenlaternen auf der Zuwegung zum Acis

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Heil vorgetragen und begründet:

„Der Magistrat wird aufgefordert bei der RhönEnergie Fulda GmbH, Löherstr. 52, einen Beleuchtungsplan mit Kostenermittlung für die Installation von Straßenlaternen auf der Zuwegung zum Acis ab dem Haus „Röthe 11 bis Acisbrunnen 5“ vorzunehmen. Eine separate Prüfung bis zum Anwesen „Auf der Röthe 4“ sollte inkludiert sein.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 21
Ablehnung: 4
Enthaltung: 4

21. Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2019 betr. Instandsetzung/Instandhaltung der Wege und Böschungen

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zurückgenommen.

22. Antrag der FDP-Fraktion vom 26.11.2019 betr. Beteiligung des Sozialausschusses bei den Kindergartenprojekten Gundhelm und Innenstadt

Der Antrag der FDP-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Dr. Büttner vorgebracht und begründet:

„Der Magistrat wird aufgefordert, für die Kindergartenprojekte Gundhelm und Innenstadt (Kultur- und Begegnungsstätte/Langer Areal) im Zuge der konzeptionellen Planung und Entwicklung ab sofort den Sozialausschuss zu beteiligen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

23. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 16.12.2019 betr. Installierung Straßenbeleuchtung an der Kreuzung der L3329

Der Antrag der GRÜNEN-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Neumann vorgebracht und begründet:

„Der Magistrat wird beauftragt, umgehend bei Hessenmobil zu erwirken, dass an besagter Kreuzung eine gleich wirksame Straßenbeleuchtung installiert wird, so wie sie bereits an der Niedezeller Kreuzung L3329 und ‚Bellingser Straße‘ sowie an der Zu- und Abfahrt der L3329 und ‚Zur Dornenhecke‘ seit Jahren in Betrieb ist und an diesen kritischen Punkten für mehr Verkehrssicherheit sorgt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

24. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 16.12.2019 betr. Ertüchtigung des Kleinen Saals der Stadthalle zur Nutzung als Spielstätte auf Zeit für das KUKI

Der Antrag der GRÜNEN-Fraktion wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zurückgenommen.

25. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 16.12.2019 betr. Dienstagsmarkt ohne Plastiktüten

Der Antrag der GRÜNEN-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Neumann in der von ihm geänderten Form vorgetragen und begründet:

„Der Magistrat wird beauftragt, in Gesprächen mit den Marktbetreibern darauf hinzuwirken, dass Plastik-Tüten in absehbarer Zeit des nächsten Jahres nur noch in Ausnahmefällen (z.B. frischer Fisch) und dann gegen einen Aufpreis abgegeben werden. Dieselben Vorgaben sollen auch für unsere zukünftige Kleinmarkthalle gelten.“

Abstimmungsergebnis über den geänderten Antrag:

Zustimmung:	29
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

26. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 16.12.2019 betr. Plastikfreie Märkte

Der Antrag der GRÜNEN-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Neumann in der von ihm geänderten Form vorgetragen und begründet:

„Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die gastronomischen Marktbesucher innerhalb der bestehenden ‚Marktfestsetzung‘ für die großen Schlüchterner Märkte und Feste motiviert werden können, um mittelfristig und möglichst freiwillig auf den zukünftigen Einsatz von Plastik-Geschirr, Plastik-Trinkbechern zu verzichten.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	29
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

gez. Sen, Schriftführerin

440 DRITTE NACHTRAGSSATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN IN DER STADT SCHLÜCHTERN (ABFALLSATZUNG)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende

Dritte Nachtragssatzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Schlüchtern (Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen:

Artikel I**Gebühren**

§ 14 erhält folgende Fassung:

- „(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	I Mit Teilnahme an der Bio- mülleinsammlung	II Bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung
a) 50-l-Gefäß	157,92 €/Jahr	72,24 €/Jahr
b) 80-l-Gefäß	189,12 €/Jahr	103,44 €/Jahr
c) 120-l-Gefäß	243,36 €/Jahr	157,68 €/Jahr
d) 240-l-Gefäß	390,12 €/Jahr	304,44 €/Jahr
e) 770-l-Gefäß	1.000,32 €/Jahr	914,64 €/Jahr
f) 1.100-l-Gefäß	1.383,96 €/Jahr	1.298,28 €/Jahr
g) 1.100-l-Gefäß	1.873,80 €/Jahr	1.788,12 €/Jahr
h) 1.100-l-Gefäß	2.876,64 €/Jahr	2.790,96 €/Jahr

bei Entleerung der Restmüllgefäße a) – f) dreiwöchentlich
g) zweiwöchentlich
h) einwöchentlich

bei Entleerung der Biogefäße in der Zeit vom 01.06. – 30.09. einwöchentlich
01.10. – 31.05. zweiwöchentlich.

Die Erhebung der Gebühr nach Spalte II setzt eine gültige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 voraus.

- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 4,13 € für 70 l,
Windelsäcke werden zum Stückpreis von 1,50 € für 70 l,
Biosäcke werden zum Stückpreis von 2,34 € für 70 l abgegeben.
- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung im Sinne des § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten.
- (5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zuteilten Gefäßen werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:
- a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines
240-l-Gefäßes 12,00 €/Jahr, jeweils bei monatlicher Leerung
1.100-l-Gefäßes 81,96 €/Jahr, jeweils bei monatlicher Leerung
- b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines
120-l-Gefäßes 85,68 €/Jahr, in der Zeit vom 01.06 – 30.09.
1.100-l-Gefäßes 568,44 €/Jahr einwöchentliche Leerung
in der Zeit vom 01.10. – 31.05.
zweiwöchentliche Leerung“

Artikel II

Diese Dritte Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schlüchtern, 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

441 NEUNTE NACHTRAGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN VOM 23.01.2001 IN DER FASSUNG DER ARTIKELSATZUNG VOM 18.12.2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 16.12.2019 folgende

Neunte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern in der Fassung der Artikelsatzung

beschlossen:

Artikel I

§ 23 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zählermiete für Standrohrzähler beträgt:

- bis zu 10 Tagen 13,81 €
- bei monatlicher Inanspruchnahme 42,00 €
- bei jährlicher Inanspruchnahme 504,02 €

Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel II

Diese Neunte Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlüchtern, den 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

442 BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG MIT ANLAGEN DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019; SOWIE WIRTSCHAFTSPLAN DES EIGENBETRIEBES „STADTWERKE SCHLÜCHTERN“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2019

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2019 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

I.

Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291)) hat die Stadtverordnetenversammlung am **28.01.2019** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird

im Ergebnishaushaltim ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.375.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.035.000,00	€
mit einem Saldo von	340.000,00	€

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	€
mit einem Saldo von	5.000,00	€

mit einem Überschuss von **345.000,00** €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.325.000,00 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.350.000,00	€
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.300.000,00	€
mit einem Saldo von	-1.950.000,00	€

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.350.000,00	€
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.325.000,00	€
mit einem Saldo von	1.025.000,00	€

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushalts-
jahres von **400.000,00** €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.950.000,00 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen **13.000,00 €** auf die Einzahlung von Mitteln aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP).

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf insgesamt **11.650.000 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr **2020** 5.300.000,00 € und auf das Haushaltsjahr **2021** 6.350.000,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

-nachrichtlich-

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 25.11.2014. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 370 v.H.

§ 6

Das Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichem Konsolidierungspfad wird gemäß § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit der Haushaltssatzung 2019 fortgeschrieben.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Ansätze der Sachkonten 843830 – Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und 843832 – Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze (150 – 1.000 €) werden zudem für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weiterhin werden die Ansätze der veranschlagten Auszahlungen für Maßnahmen der Produkte 01.01.08 und 13.05.02 (Erwerb von bebauten bzw. unbebauten Grundstücken, Erwerb von Grundstücken-Stadtwald) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Von der Regelung nach Punkt 2 werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
 - Deckungskreis 100 – Personal- und Versorgungsaufwand
 - Deckungskreis 150 – Unterhaltungsaufwand
 - Deckungskreis 200 – Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung (Inventar)
 - Deckungskreis 250 – Geschäftsaufwand
 - Deckungskreis 400 – Energiekosten
5. Für die unter den Deckungskreisen 100 – 400 sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen innerhalb eines Budgets (einseitig) verwendet werden.
7. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
8. Mehraufwendungen, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO.
9. Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
 - Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
 - Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
 - Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
 - Verrechnete kalkulatorische Zinsen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
 - Zuführung zu den Beihilferückstellungen.

Schlüchtern, 29.01.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

II.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2019

Gemäß § 15 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 800), hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.01.19 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

Abwasserbeseitigung	in dem Ertrag auf	4.599.500 €
Wasserversorgung	in dem Ertrag auf	2.455.600 €
Gesamt		7.055.100 €
Abwasserbeseitigung	in dem Aufwand auf	4.418.000 €
Wasserversorgung	in dem Aufwand auf	2.412.600 €
Gesamt		6.830.600 €
Überschuss		224.500 €

im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung	in der Einnahme auf	2.504.000 €
Wasserversorgung	in der Einnahme auf	2.157.000 €
Gesamt		4.661.000 €
Abwasserbeseitigung	in der Ausgabe auf	2.504.000 €
Wasserversorgung	in der Ausgabe auf	2.157.000 €
Gesamt		4.661.000 €
ausgeglichen		0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2019 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird bei der

Abwasserbeseitigung	auf	1.638.000 €
Wasserversorgung	auf	1.491.400 €
Gesamt		3.129.400 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt in Höhe von 928.000 € für

Abwasserbeseitigung	702.000 €
Wasserversorgung	226.000 €

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2020 **928.000 €**

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenplan.

§ 6

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei den Planungsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v. H. des Ansatzes bei Planungsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Erfolgsplan bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Vermögensplan bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

Schlüchtern, 29.01.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

III.

„GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich gemäß § 97 a i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2, § 92 a Abs. 3, § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 sowie § 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I. S. 291)

der **Stadt Schlüchtern** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung im Haushaltsjahr 2019.
2. für das von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 28.01.2019 beschlossene Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2019.
3. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu

1.950.000,00 €

(in Worten: Eine Million Neunhundertfünfzigtausend Euro)

Die zusätzlich veranschlagten Kreditmittel in Höhe von 13.000,00 € aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) gelten im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25.11.2015 nach § 103 Abs. 1 HGO als genehmigt.

4. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu

11.650.000,00 €

(in Worten: Elf Millionen Sechshundertfünzigtausend Euro).

5. zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu

5.000.000,00 €

(in Worten: Fünf Millionen Euro).

6. zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahme bis zur Höhe von

3.129.400,00 €

(in Worten: Drei Millionen Einhundertneunundzwanzigtausendvierhundert Euro).

7. zur Inanspruchnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke der Stadt Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu

928.000,00 €

(in Worten: Neunhundertachtundzwanzigtausend Euro).

8. zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Liquiditätskredite bis zur Höhe von

1.500.000,00 €

(in Worten: Eine Million Fünfhunderttausend Euro).

Gelnhausen, den 11.12.2019

(Siegel)

Main-Kinzig-Kreis

-Der Landrat-

Im Auftrag

(Rudel, Verwaltungsobererrat)

IV.

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans mit Anlagen sowie des Wirtschaftsplans des Wirtschaftsjahres 2019

Der genehmigte Haushaltsplan 2019 mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2019 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom

Donnerstag, 2. Januar 2020 bis Freitag, 10. Januar 2020

im Rathaus, Zimmer 208, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Schlüchtern, 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

443 ENTWURF DER HAUSHALTSSATZUNG MIT HAUSHALTSPLAN DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020 SOWIE ENTWURF DER SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSPLAN DES EIGENBETRIEBES „STADTWERKE SCHLÜCHTERN“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2020 sowie der Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2020, liegen gemäß § 97 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Einsichtnahme vom

Donnerstag, 2. Januar 2020 bis Freitag, 10. Januar 2020

im Rathaus, Zimmer 208, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern

Schlüchtern, 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

444 FRIEDHOFSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S.218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 16.12.2019 für die Friedhöfe der Stadt Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell und Schlüchtern-Herolz folgende Satzung beschlossen:

I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe sowie deren Einrichtungen und Anlagen in der Stadt Schlüchtern:

Friedhof **Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe**,
Friedhof **Schlüchtern-Hutten**,
Friedhof **Schlüchtern-Niederzell**,
Friedhof **Schlüchtern-Herolz**

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Schlüchtern, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§3

Friedhofskommission

- (1) Es können Friedhofskommissionen gem. § 72 HGO gebildet werden. Die Friedhofskommission besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Magistratsmitglied sowie sachkundigen Einwohnern der jeweiligen Stadtteile.
- (2) Der Vorsitzende der Friedhofskommission ist der Bürgermeister. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin.
- (3) Die Kommission hat nur beratende Funktion.
- (4) Die Friedhofskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 4

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a. die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schlüchtern waren oder
 - b. die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der o.g. Friedhöfe hatten oder
 - c. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Schlüchtern beigesetzt werden oder
 - d. die früheren Einwohnerinnen und Einwohner von Schlüchtern waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
 - e. tot oder lebend geborene Kinder von Eltern die Einwohner Schlüchterns sind, soweit sie als Leiche im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz gelten oder
 - f. totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Schlüchtern bzw. der Stadtteile Herolz, Hutten und Niederzell waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 5

Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.

- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und veröffentlicht. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 8 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs
- a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, hierzu zählen auch gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 9
 - d. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren sowie Ton- und Bildaufnahmen zu fertigen,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätze und Behältnisse abzulegen,
 - h. Abfälle, welche über die normale sachgemäße Nutzung des Friedhofes hinaus entstehen, in den Behältnissen der Friedhöfe zu entsorgen,
 - i. Wasser für Zwecke, die nicht in Zusammenhang mit dem Friedhof stehen aus den Leitungen der Friedhöfe zu entnehmen,
 - j. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- k. Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen – mit Ausnahme der Gedenkfeiern am 01. und 02. November eines Jahres, am Volkstrauertag und Totensonntag – bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 9

Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten auf dem Friedhof, in der Kapelle oder in den Leichenhallen werden nur durch die Friedhofsverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person bereitgestellt.

§ 10

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter und Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zulässig sind und
 - b. diese Friedhofssatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindliche anerkennen.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichend Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (7) gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind mindestens 2 Werktage vor Beginn bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Einschränkungen bei der Ausübung der Tätigkeit, die sich aus anderen Normen ergeben, wie z.B. aus der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BimSchV), sind zu beachten.
- (8) die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 11 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, bei Urnenbestattung zusätzlich durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Einäscherung, anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden werktags statt. In besonders begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 12 Nutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen- sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen, soweit sie nicht lediglich Überführungszwecken dienen, nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen nicht oder nur schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt Schlüchtern haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle bzw. der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges bzw. der Ascheurne auf dem Friedhofsgelände zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes, bzw., soweit dies im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung steht, durch sonstige Dritte. Trägerdienste im Rahmen der Ortsgemeinschaft sind zugelassen.

§ 13 Grabstätten und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Es wird ein Erdhügel aufgebracht, dessen Ausmaße sich nach den voraussichtlich eintretenden Setzungen bemisst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante 1,00 m, bis zur Urnenoberkante 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt

Stadtteil	für Leichen	für Aschen
Schlüchtern-Innenstadt	40 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Herolz	30 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Hutten	30 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Niederzell	40 Jahre	30 Jahre

§ 14 Totenruhe und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes (Urnen) oder wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutliche überwiegen (Leichnam), erteilt werden.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte /Urnengrabstätte innerhalb der Friedhöfe der Stadt Schlüchtern sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Graböffnungs- und Grabverschlussarbeiten, der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

§ 15 Grabarten

- (1) Friedhof Schlüchtern-Innenstadt:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
Reihengrabstätten
Pflegefreie Reihengrabstätten
Wahlgrabstätten
Wahlfamiliengrabstätten
 - b. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
Urnenreihengrabstätten
Urnenwahlgrabstätten
Pflegefreie Urnengrabstätten
Anonyme Urnengrabstätten
- (2) Friedhof Schlüchtern-Herolz:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
Reihengrabstätten
 - b. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
Urnenreihengrabstätten
- (3) Friedhof Schlüchtern-Hutten:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
Einzelgrabstätten
Doppelgrabstätten
Raseneinzelgrabstätten
 - b. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
Urneneinzelgrabstätten
Urnendoppelgrabstätten
Rasurneneinzelgrabstätten

- (4) Friedhof Schlüchtern-Niederzell:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
Reihengrabstätten (altes und neues Gräberfeld)
Wahlgrabstätten (altes und neues Gräberfeld)
 - b. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
Urnengrabstätten (altes und neues Gräberfeld)
pflegefreie Urnengrabstätten
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Nutzungsrechte an Grabstätten

Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

§ 17 Grabelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Die zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen ist zulässig.
- (2) In jedem Urnengrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Dies gilt nicht für das anonyme Urnenfeld und die Baumbestattungen.
- (3) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 18 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 19 Definition der Grabstätten

- (1) **Schlüchtern-Innenstadt**
 - a. Reihengrabstätten
Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung gemäß Friedhofsordnung. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
Größe der Reihengrabstätten:
auf dem alten und neuen Teil des Friedhofs
Länge 2, 10 m, Breite 0,90 m
auf dem Erweiterungsteil des Friedhofes

Länge 2,50 m, Breite 1,50 m (einschl. Platteneinfassung)
Für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.

b. pflegefreie Reihengrabstätten

Gestaltung und Pflege der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden. Der Grabstein muss mindestens 7,5 cm Abstand haben von der Außenkante der Basisplatten, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt.

Die Ruhezeit beträgt 40 Jahre. Die Grabstätte hat eine Größe von 1,00m x 2,00m. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Reihengrabstätten.

c. Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden auf Antrag für 2 Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung (Rechnung) ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Größe der Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden nur als Wahldoppelgräber mit einer Größe von 2,00 m x 2,00 m angeboten.

d. Wahlfamiliengräber

Wahlfamiliengräber sind Doppelgräber, bei denen das Nutzungsrecht vor der Belegung erworben werden kann. Die Nutzungsdauer beträgt 99 Jahre. Es sind maximal nacheinander auf jedem einzelnen Grab 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbestattungen möglich. Die Lage des Familiengrabes auf dem Grabfeld kann individuell mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.

Die Größe beträgt 2,00 m x 2,00 m.

e. Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschenkapseln beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.

Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m (alter Teil)

Länge 1,00 m, Breite 0,50 m (neuer Teil)

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1m bzw. 0,50 m.

f. Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung von maximal 2 Aschenkapseln für die Dauer der Ruhefrist vergeben.

Größe der Urnenwahlgrabstätte

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m (alter Teil)
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m (neuer Teil)

g. Pflegefreie Urnengrabstätten

Rasenbestattungen:

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden. Der Grabstein muss mindestens 7,5 cm Abstand haben von der Außenkante der Basisplatten, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, die Grabstätte hat eine Größe von 0,50m x 0,70 m. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten, Punkt a.

h. Baumbestattungen:

Im Wurzelbereich eines von der Friedhofsverwaltung festgelegten Baumes werden bis zu 8 Urnen beigesetzt. Im Fall einer Bestattung können Nutzungsrechte für einen ganzen Baum oder nur einzelne Grabstätten gekauft werden. Die Nutzungsberechtigten können Namensschilder in angemessener Größe und für jeden Baum einheitlich befestigen lassen. Die Pflege der Bäume sowie der Grabflächen darunter obliegt dem Friedhof. Für Schäden, die durch nicht sachgemäße Nutzung, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet. Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegemaßnahmen an den Bäumen durchführen lassen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ihrer Erhaltung geboten sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten, Punkt a, Satz 3.

i. Anonyme Urnengräber

Das Grabfeld für anonyme Urnenbestattungen ist als Rasenfläche mit einem zentralen Kreuz angelegt. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren bestattet. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und dem Gräberverzeichnis dokumentiert. Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben keinen Einfluss darauf. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von für Urnenreihengrabstätten, Punkt a, Satz 3.

Allgemeine Bestimmungen

- a. Alle Gräber können auf schriftlichen Antrag durch einen Entscheid der Friedhofscommission gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die maximal mögliche Verlängerung der Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Der Antrag kann auch abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- b. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

- c. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufen des Nutzungsrechts wird spätestens 6 Monate danach öffentlich bekannt gegeben.
- d. Bei allen Grabarten außer den Baumbestattungen und dem Grabfeld für anonyme Urnenbestattung dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebensgefährte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen des Grabnutzungsberechtigten über. Die Beisetzung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(2) Schlüchtern-Herolz

- a. Einzelgrabstätten
Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
Größe der Einzelgrabstätten
Länge 2,00 m, Breite 0,80 m
Zwischenraum
in der Längsfront 0,50m
in der Breitfront 0,40 m
Grabeinfassung für Kinder
Länge 1,30 m, Breite 0,60 m
Zwischenraum
in der Längsfront 0,50 m
in der Breitfront 0,40 m
- b. Urneneinzelgrabstätten
Urneneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urneneinzelgrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urneneinzelgrab nicht gestattet.

Größe der Urneneinzelgrabstätte
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Einzelgrabstätten.

(3) Schlüchtern-Hutten

a. Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Einzelgrabstätten
Länge 2,20 m, Breite 1,20 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

b. Doppelgrabstätten

Doppelgrabstätten werden auf Antrag für zwei Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs angerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 20 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufen des Nutzungsrechtes wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

In einem Doppelgrab dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister,
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Die/der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen

des zuerst Bestatteten über. Die Bestattung anderer Personen in einem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Größe der Doppelgrabstätten

Länge: 2,20 m

Breite: 2,00 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

c. Raseneinzelgrabstätten

-Raseneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

-Bei Raseneinzelgrabstätten ist keinerlei Einfriedung oder Abdeckung gestattet. Auf den Grabstätten dürfen Blumen abgelegt werden, jedoch keine Schalen, Vasen, ähnliche Behältnisse oder anderweitige Gegenstände aufgestellt werden.

-Das Grabmal einer Raseneinzelgrabstätte wird als liegender Stein bodengleich mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Mindeststärke von 0,10 m ausgeführt. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

-Die Raseneinzelgrabstätte wird i.d.R. durch den Nutzer angelegt, mit Gras eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt und eingeebnet. Falls es den Nutzungsberechtigten nicht möglich ist, für eine Erstanlage zu sorgen, wird dies durch die Friedhofsverwaltung veranlasst und eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

-Größe der Raseneinzelgrabstätten

Länge 2,20 m, Breite 1,20 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

d. Urneneinzelgrabstätten

Urneneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urneneinzelgrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urneneinzelgrab nicht gestattet.

Größe der Urneneinzelgrabstätte

Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Einzelgrabstätten.

e. Urnendoppelgrabstätten

Urnendoppelgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung von bis zu zwei Aschenkapseln für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben.

Größe der Urnendoppelgrabstätte

Die Größe für ein Urnengrab für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen beträgt

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Doppelgrabstätten.

f. Rasurneneinzelgrabstätten

Für die Rasurneneinzelgrabstätten gelten die Vorschriften für Urneneinzelgrabstätten entsprechend. Für die Pflege von Rasurneneinzelgrabstätten sorgt die Friedhofsverwaltung.

Schlüchtern-Niederzell

a. Reihengrabstätten altes und neues Gräberfeld

Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung gemäß Friedhofsordnung. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens 6 Monate später öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Reihengrabstätten:
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m

b. Wahlgrabstätten altes und neues Gräberfeld

Wahlgrabstätten werden auf Antrag für 2 Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung(Rechnung) ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Größe der Wahlgrabstätten altes Gräberfeld
Wahlgrabstätten werden nur als Wahldoppelgräber mit einer Größe von 2,00 m x 2,00 m angeboten.

Größe der Wahlgrabstätten neues Gräberfeld
Wahlgrabstätten werden nur als Wahldoppelgräber mit einer Größe von 2,10 m x 2,00 m angeboten.

c. Urnengrabstätten altes Gräberfeld und neues Gräberfeld

Urnengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschenkapseln beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnengrab nicht gestattet.

Größe der Urnengrabstätte
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m

d. Pflegefreie Urnengrabstätten

Rasenbestattungen:

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70 m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35 m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden. Der Grabstein muss mindestens 7,5 cm Abstand haben von der Außenkante der Basisplatten, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, die Grabstätte hat

eine Größe von 0,50m x 0,70 m. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Urnengrabstätten neues Grabfeld mit Ausnahme der Grabstättengröße.

Allgemeine Bestimmungen

- a. Alle Gräber können auf schriftlichen Antrag durch einen Entscheid der Friedhofscommission gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die maximal mögliche Verlängerung der Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Der Antrag kann auch abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- b. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anders verfügen. Das Ablaufende des Nutzungsrechts wird spätestens 6 Monate danach öffentlich bekannt gegeben.

Bei allen Grabarten dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebensgefährte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Bestatteten über. Die Beisetzung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Wiederbelegung und Abräumung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 24 sein.
- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
Ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
und ab 1,50 m Höhe 0,18 m

§ 22

Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Wenn dies zur Veranschaulichung benötigt wird, sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 23

Standsicherheit

- (1) Die Grabzeichen sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe.
- (2) Wird der satzungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt Schlüchtern ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem

Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 24

Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefristen bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien wie folgt entfernt:

Schlüchtern-Innenstadt

- a. Regelung für Gräber, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehen:
Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.
- b. Regelung für die Gräber, die nach Inkrafttreten dieser Satzung angelegt werden:
Die Gräber werden grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt. Die Gebühr hierfür wird bei Erwerb des Nutzungsrechts fällig. 3 Monate vor dem Abräumen wird der Nutzungsberechtigte informiert, sodass ihm die Möglichkeit offensteht, die Grabaufbauten oder die Bepflanzung komplett oder Teile davon zu behalten. Danach geht das Grabmal und/oder die bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Schlüchtern über.

Schlüchtern-Herolz

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

Schlüchtern-Hutten

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

Schlüchtern-Niederzell

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

§25**Bepflanzung von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen sowie den Baumgrabstätten sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnissen bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 26

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten auf dem Friedhof Schlüchtern-Herolz, über welche die Stadt Schlüchtern bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Satzung.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 28

Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a. Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 - b. Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 29 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 30 Haftung

Die Stadt Schlüchtern haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Schlüchtern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. außerhalb der gem. § 7 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b. entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c. entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d. entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e. entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f. entgegen § 10 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g. entgegen § 10 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinnes des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Schlüchtern.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung der Friedhofsverwaltung Herolz vom 23.12.1955 außer Kraft.

§ 27 bleibt unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlüchtern, den 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

445 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-IN- NENSTADT UND KLOSTERHÖFE

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S.291) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 16.12.2019 für den **Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe** der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe geht im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2020 gemäß gesetzlicher Verpflichtung in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern über.

Aufgrund dieses Betriebsübergangs wird die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern wie nachstehend folgt übernommen.

Jeder einzelne Friedhof ist als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|-----------------------------------------------------------|---------------|
| a) Reihengrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 450,00 Euro |
| b) Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren | 225,00 Euro |
| c) Wahlgrabstätte pro Grabstätte | 650,00 Euro |
| d) Wahldoppelgrab | 1.300,00 Euro |
| e) pflegefreie Reihengrabstätte | 800,00 Euro |
| f) Wahlfamiliengrab für 99 Jahre | 5.200,00 Euro |

Die Ruhefrist beträgt jeweils 40 Jahre

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

a) Urnenreihengrabstätte	250,00 Euro
b) Urnenwahlgrabstätte	250,00 Euro
c) pflegefreie Urnenwahlgrabstätte	500,00 Euro
d) anonyme Urnengrabstätte	500,00 Euro

Die Ruhefrist beträgt jeweils 25 Jahre.

Die Kosten für Anschaffung und Pflanzung der Bäume für die Baumbestattungen werden, ebenso wie die Kosten für die Basisplatte einschließlich verlegen, auf die jeweiligen Nutzungsberechtigten anteilig umgelegt. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Urnengrabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

3. Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 19 (1) Allgem. Bestimmungen, Teil c der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre und der Grabart anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig. Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung einzeln entscheidet (s. auch § 19 (1) Teil a der Friedhofsordnung).

4. Bestattungen

1. Erdbestattungen

a) Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	1.200,00 Euro
b) Kinder bis zu 5 Jahren	600,00 Euro
c) Neugeborene und Säuglinge	350,00 Euro
d) Totgeburten unter 500 g	50,00 Euro

Mit der Bestattung werden insbesondere folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgesehen:

1. Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab
2. Benutzung der Leichenhalle
3. Benutzung der Friedhofskapelle
4. Ausheben des Grabes
5. Einsenkung des Sarges
6. Schließen des Grabes
7. Abtransport der alten Kränze, Holzrahmen, Splittschütte und Aufschaukeln des Grabes (Hügelung)
8. Überwachung der Standfestigkeit des Grabmals

2. Urnenbestattung

a) stille Beisetzung	205,00 Euro
b) mit Trauerfeier in der Kapelle	410,00 Euro

3. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Friedhofskapelle – Trauerfeier ohne Bestattung | 205,00 Euro |
| b) Benutzung der Leichenhalle zur Unterstellung eines Sarges bei späterer Überführung nach auswärts, pro Nacht | 20,50 Euro |

IV. Einebnungen

1. Einebnung von Grabsteinen durch die Friedhofsverwaltung (einschließlich Abtransport der Grabsteine, Einfassungen usw.)

- | | |
|---------------------------------------------------------|-------------|
| a) Erdgrabstätten | |
| - Einzelgrab | 130,00 Euro |
| - Doppelgrab | 260,00 Euro |
| b) Reihengrabstätten mit Platteneinfassung (neuer Teil) | 80,00 Euro |
| c) Urnengrabstätten | 55,00 Euro |

2. Werden bei privater Einebnung die Grabsteine, Einfassung usw. auf dem Friedhof entsorgt, fallen folgende Gebühren an:

- | | |
|---------------------------------------------------------|-------------|
| a) Erdgrabstätten | |
| - Einzelgrab | 65,00 Euro |
| - Doppelgrab | 130,00 Euro |
| b) Reihengrabstätten mit Platteneinfassung (neuer Teil) | 40,00 Euro |
| c) Urnengrabstätten | 22,50 Euro |

Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen.

Die Kosten für die Grabeinfassung gem. § 21 (4) der Friedhofssatzung werden auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

V. Ausnahmen

In Härtefällen kann die Friedhofskommission durch Beschluss die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

446 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-HUTTEN

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S.291) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 16.12.2019 für den Friedhof Hutten der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Hutten geht im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2020 gemäß gesetzlicher Verpflichtung in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern über.

Aufgrund dieses Betriebsübergangs wird die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern wie nachstehend folgt übernommen.

Jeder einzelne Friedhof ist als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Einzelgrabstätten/Raseneinzelgrabstätten

im Jahr 2016:	130,00 Euro
im Jahr 2017:	150,00 Euro

im Jahr 2018:	170,00 Euro
im Jahr 2019:	190,00 Euro
ab dem Jahr 2020:	210,00 Euro

b) Doppelgrabstätten pro Grabstelle

im Jahr 2016:	240,00 Euro
im Jahr 2017:	260,00 Euro
im Jahr 2018:	280,00 Euro
im Jahr 2019:	300,00 Euro
ab dem Jahr 2020:	320,00 Euro

c) Erstanlage eines Rasengrabes, sofern der Nutzungsberechtigte die Erstanlage nicht selbst übernimmt: 120,00 Euro

d) Gebühr für die Pflege der Rasengräber und Erhaltungsmaßnahmen während der Nutzungszeit: 500,00 Euro

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

a) Einzelurnengrabstätte/Rasenureneinzelgrabstätte

im Jahr 2016:	95,00 Euro
im Jahr 2017:	110,00 Euro
im Jahr 2018:	125,00 Euro
im Jahr 2019:	140,00 Euro
ab dem Jahr 2020:	155,00 Euro

b) Urnendoppelgrabstätte pro Grabstelle

im Jahr 2016:	175,00 Euro
im Jahr 2017:	190,00 Euro
im Jahr 2018:	205,00 Euro
im Jahr 2019:	220,00 Euro
ab dem Jahr 2020:	235,00 Euro

c) Erstanlage eines Rasenurenengrabes, sofern der Nutzungsberechtigte die Erstanlage nicht selbst übernimmt: 60,00 Euro

d) Gebühr für die Pflege der Rasenurenengräber und Erhaltungsmaßnahmen während der Nutzungszeit: 300,00 Euro

3. Gebühr für die Belegung eines bereits belegten Erdgrabes mit einer zusätzlichen Urne: 80,00 Euro

4. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Doppelgrabstätte bzw. Urnendoppelgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. Doppelgrabstätte für Erdbestattungen

Pro Grabstelle für weitere 20 Jahre:

im Jahr 2016:	120,00 Euro
im Jahr 2017:	130,00 Euro
im Jahr 2018:	140,00 Euro
im Jahr 2019:	150,00 Euro
ab dem Jahr 2020:	160,00 Euro

2. Urnendoppelgrabstätte

Pro Grabstelle für weitere 20 Jahre

im Jahr 2016:	87,50 Euro
im Jahr 2017:	95,00 Euro
im Jahr 2018:	102,50 Euro
im Jahr 2019:	110,00 Euro
ab dem Jahr 2020:	117,50 Euro

3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5 Bestattungsgebühr

1. Die Bestattungsgebühr beträgt 350,00 Euro für Erdbestattungen, 200,00 Euro für Urnenbestattungen. Sie beinhaltet die Aushebung und Schließung des Grabes, die Container-nutzung und die einmalige Prüfung der Grabzeichen.

2. Für die Nutzung der Leichenhalle 20,00 Euro.

3. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung 25,00 Euro.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

3. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 7 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5,00 Euro teilbaren Betrag.

2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Vollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

447 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF SCHLÜCHTERN-NIEDERZELL

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S.291) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 16.12.2019 für den Friedhof Niederzell der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Niederzell geht im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2020 gemäß gesetzlicher Verpflichtung in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern über.

Aufgrund dieses Betriebsübergangs wird die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern wie nachstehend folgt übernommen.

Jeder einzelne Friedhof ist als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 300,00 Euro |
| b) Reihengrabstätten für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren | 125,00 Euro |
| c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle (7,50 Euro pro Jahr) | 300,00 Euro |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

- | | |
|-------------------------------------------------|-------------|
| a) Urnengrabstätte | 200,00 Euro |
| b) Urnengrabstätte auf bereits vorhandenem Grab | 110,00 Euro |
| c) Pflegefreie Urnengrabstätte | 500,00 Euro |

Die Kosten für die Grabeinfassungen gemäß § 21 (5) der Friedhofssatzung werden auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

IV. Verlängerungsgebühr

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Erdgrabstätte pro Grabstelle für weitere 25 Jahre | 187,50 Euro |
| 2. Urnengrabstätte für weitere 25 Jahre | 167,00 Euro |
| 3. pflegefreie Urnengrabstätte für weitere 25 Jahre | 417,00 Euro |
| 4. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 19 (4), Allgem. Bestimmungen, Teil b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1, 2 und 3 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig. | |

V. Bestattungsgebühr

1. Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	700,00 Euro
2. Erdbestattung Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	350,00 Euro
3. Urnenbestattung	400,00 Euro
4. Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle ohne Bestattung	200,00 Euro

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

- a) Benutzung der Leichenhalle
- b) Benutzung der Friedhofskapelle
- c) Aushebung des Grabes
- d) Schließung des Grabes

Wird die Überführung der Leiche von der Kapelle zum Grab und die Einsenkung des Sarges durch die Friedhofsverwaltung gewünscht, so sind die für die Träger anfallenden Kosten zusätzlich zu erstatten.

VI. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

VII. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

448 EINGESCHRÄNKTE ÖFFNUNGSZEITEN DER STÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN, DES BERGWINKELBADES UND DES BERGWINKEL-MUSEUMS AN DEN WEIHNACHTSFEIERTAGEN UND ZUM JAHRESWECHSEL

Die **Dienststellen der Stadtverwaltung** bleiben am 27. Dezember 2019 und 30. Dezember 2019 **geschlossen**. Die **Stadtkasse** ist ab 9. Januar 2020 wieder geöffnet.

Eine Rufbereitschaft besteht für das **Standesamt**, jedoch ausschließlich für die Beurkundung von Sterbefällen.

Für den **Stadtbauhof**, das **Wasserwerk** und die **Abwasserreinigungsanlage** sind ebenfalls Bereitschaftsdienste eingerichtet.

Im **Bergwinkelbad** sind folgende Regelungen vorgesehen:

Di., 24. Dezember 2019 (Heiligabend)	geschlossen
Mi., 25. Dezember 2019 (1. Weihnachtstag)	geschlossen
Do., 26. Dezember 2019 (2. Weihnachtstag)	geöffnet 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr., 27. Dezember 2019	geöffnet 8:00 bis 13:00 Uhr und 15:30 bis 20:30 Uhr
Sa., 28. Dezember 2019	geöffnet 8:00 bis 11:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
So., 29. Dezember 2019	geöffnet 14:00 bis 18:00 Uhr
Mo., 30. Dezember 2019	geschlossen
Di., 31. Dezember 2019 (Silvester)	geschlossen
Mi., 1. Januar 2020 (Neujahr)	geschlossen

Letzter Einlass ist 60 Minuten vor der Schließung des Bades.
Das Wasser muss 30 Minuten vor der Schließung verlassen werden.

Das **Bergwinkel-Museum** sind folgende Regelungen vorgesehen:

Mo., 23. Dezember 2019	geschlossen
Di., 24. Dezember 2019 (Heiligabend)	geschlossen
Mi., 25. Dezember 2019 (1. Weihnachtstag)	geschlossen
Do., 26. Dezember 2019 (2. Weihnachtstag)	geschlossen
Fr., 27. Dezember 2019	geöffnet 14:00 bis 18:00 Uhr
Sa., 28. Dezember 2019	geöffnet 14:00 bis 18:00 Uhr
So., 29. Dezember 2019	geöffnet 14:00 bis 18:00 Uhr
Mo., 30. Dezember 2019	geschlossen
Di., 31. Dezember 2019 (Silvester)	geschlossen
Mi., 1. Januar 2020 (Neujahr)	geschlossen

Winteröffnungszeiten (bis März):

Montag bis Donnerstag

Freitag bis Sonntag

nach Vereinbarung

geschlossen

von 14:00 bis 18:00 Uhr

Schulführungen, Reisegruppen

449 ERREICHBARKEIT DER FRIEDHOFSVERWALTUNG AB 01.01.2020

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe, Hutten und Niederzell geht im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum **1. Januar 2020** in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern über.

Die Friedhofsverwaltung ist ab dem 2. Januar 2020 wie nachstehend erreichbar:

Magistrat der Stadt Schlüchtern

Krämerstraße 2
36381 Schlüchtern
Tel. 06661/85-0
ordnungsamt@schluechtern.de

Besucheranschrift:

Haus des Handwerks
Ordnungsverwaltung
Krämerstraße 5
36381 Schlüchtern

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr

450 16. STUDIEN- UND BEGEGNUNGSREISE DES FÖRDERVEREINS FÜR STÄDTEPARTNERSCHAFTEN DER STADT SCHLÜCHTERN E.V. NACH POLEN IN DIE PARTNERSTADT JAROCIN

Die nächste Studienreise des Fördervereins für Städtepartnerschaften der Stadt Schlüchtern e.V. nach Polen in die Partnerstadt Jarocin findet vom 09. Mai bis 17. Mai 2020 statt. Teilnehmen können alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Stadt und der Region.

Vorgesehen ist auf der Hinfahrt die Besichtigung des ehemaligen Stasi-Gefängnisses in Bautzen. Die ersten beiden Nächte werden auf der polnischen Seite von Görlitz im Hotel Pawlowski verbracht. Es wird Gelegenheit geben, Görlitz von deutscher und polnischer Seite kennen zu lernen. Weiter führt die Fahrt nach Krakau, wo eine Stadtbesichtigung und Erkundungen der Umgebung vorgesehen sind, z. B. ein Ausflug nach Zakopane. Dann geht es in die Partnerstadt Jarocin. Hier besteht die Möglichkeit, neue Entwicklungen der Partnerstadt zu besichtigen. Der traditionelle Schlüchtern-Jarociner Abend bietet die Gelegenheit der Begegnung mit den polnischen Freunden.

Die Reise erfolgt in einem modernen, komfortablen Fernreisebus. Fahrer ist wiederum Hartmut Jäger, der bereits zahlreiche Reisegruppen durch Polen gesteuert hat. Die Kosten für die Teilnahme betragen für Paare 1.000 Euro, für Einzelpersonen 600 Euro. Im Preis enthalten sind: Fahrtkosten, 8 x Frühstück, 8 x Abendessen, Übernachtungskosten und Eintrittsgelder. Erstmals wird im Jahr 2020 die Reise mit Halbpension angeboten.

Verbindliche Anmeldungen werden bis zum 15.02.2020 entgegengenommen von Julius Reitz, Tel. 06661-5519 oder fam.reitz@online.de.

Schlüchtern, im Dezember 2019

Reinhold Baier
Vorsitzender des Fördervereins

Julius Reitz
Mitglied des Vorstandes, Reiseorganisation

451 SPRECHSTUNDEN DES VERSORGUNGSAMTES IM 1. HALBJAHR 2020

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt – hält an folgenden Tagen im **Januar bis Juni 2020** Sprechstunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr im Besprechungsraum, EG., im „Haus des Handwerks“, Krämerstr. 5, Schlüchtern, Tel.: 06661 85-370, ab:

Freitag, den 03.01.2020
 Freitag, den 17.01.2020
 Freitag, den 07.02.2020
 Freitag, den 21.02.2020
 Freitag, den 06.03.2020
 Freitag, den 20.03.2020
 Freitag, den 03.04.2020
 Freitag, den 17.04.2020
 Freitag, den 15.05.2020
 Freitag, den 05.06.2020
 Freitag, den 19.06.2020

Das Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf Kriegsopferversorgung, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Info zum Behindertenrecht, Schwerbehindertenausweise.

In Elterngeldangelegenheiten kann vor Ort leider keine Beratung erfolgen.

Es wird darum gebeten, vorher kurz anzurufen, falls beim Versorgungsamt bereits Aktenvorgänge bestehen. Die Akte liegt dann am jeweiligen Termin vor.

Die Sprechzeiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel.: 0661 6207-0, sind von montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr.

452 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

- | | | |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| am 21.12. | Georg Lotz , Zum Hirzfeld 8
36381 Schlüchtern OT Wallroth | zum 80. Geburtstag |
| | Helmut Behm , Schöne Aussicht 4
36381 Schlüchtern OT Hutten | zum 70. Geburtstag |
| | Anton Kriegelstein , Zur Dornenhecke 1
36381 Schlüchtern OT Niederzell | zum 70. Geburtstag |
| am 22.12. | Margarethe Berger , Eisenbahnstraße 34
36381 Schlüchtern OT Elm | zum 90. Geburtstag |
| am 23.12. | Winfried Priesz , An den Lindengärten 7
36381 Schlüchtern OT Innenstadt | zum 75. Geburtstag |
| am 24.12. | Christa Oettel , Hainwiesenweg 14
36381 Schlüchtern OT Innenstadt | zum 75. Geburtstag |
| | Margarete Kaufmann , Wassergasse 3
36381 Schlüchtern OT Innenstadt | zum 70. Geburtstag |

- am 26.12. Nikolaus Siemon**, Dorfwiesenweg 5
36381 Schlüchtern OT Gundhelm **zum 90. Geburtstag**
Bruno Faust, Schloßstraße 2
36381 Schlüchtern OT Innenstadt **zum 70. Geburtstag**
- am 30.12. Waltraud Röder**, Seidelbastring 18
36381 Schlüchtern OT Herolz **zum 70. Geburtstag**
- am 31.12. Schahindocht Sahrei**, Obertorstraße 21
36381 Schlüchtern OT Innenstadt **zum 70. Geburtstag**

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.